

Gemeinde A N R A S

9912 Anras, Dorf 45, Tel.: (04846/6205) Fax: 6205-75, Politischer Bezirk: Lienz
E-Mail: gemeinde@anras.at, Internet: www.anras.at

Anras, am 11.04.2024
Sachbearbeiter: AL Florian Dallavia

Aktenzeichen: 153-ZU/E-12/2024
Betrifft: Ladung zur Bauverhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 11.01.2024 hat Herr Benjamin Trebo, wohnhaft in 9912 Anras, Erlbrücke 12 bei der Gemeinde Anras um Erteilung der Baubewilligung von Zu- und Umbauten beim Wohnhaus auf der Gp. 1004, KG 85004 Asch mit Winkl, angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, Nr. 44/2022, i. d. g. F. und der §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 1991/51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2018, die mündliche Verhandlung für

Montag, den 29. April 2024, um 14.15 Uhr

an Ort und Stelle (9912 Anras, Erlbrücke 12) angeordnet.

Sie werden eingeladen persönlich zur Verhandlung zu erscheinen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich:

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

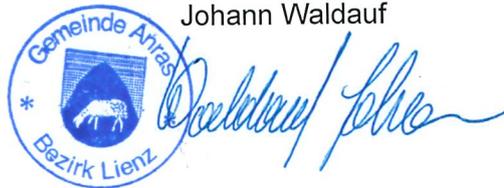
Die dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegenden Planunterlagen und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme auf. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung – durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag** vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:
Johann Waldauf



Angeschlagen, am 11.04.2024
Abgenommen, am